

35. 1. Ist die Zuwendung von Geld oder Geldeswert oder die Übernahme der Verbindlichkeit zu einer solchen, wenn sie zu dem Zwecke geschieht, damit der Empfänger das Empfangene zu einer Verbesserung seines eigenen Hauses verwende, notwendig als eine Besenkung des Empfängers aufzufassen?

2. Falls eine solche Besenkung darin liegt, und diese sich unter Ehegatten ereignet hat, wie ist dann der Gegenstand der ungültigen Schenkung abzugrenzen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. März 1894 i. S. N. Wwe. (Kl.) w. die minderjährige N. (Bekl.) Rep. VI. 351/93.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin, zweite Ehefrau des nunmehr verstorbenen N., hat gegen die Beklagte, ihre Stieftochter aus der ersten Ehe des N., welche sich als alleinige Erbin im Besitze des N.'schen Nachlasses befindet, zunächst gewisse erbrechtliche Ansprüche erhoben, welche ihr in den vorderen Instanzen und jetzt auch ungeachtet der von ihr eingelegten Revision aberkannt sind, und auf die es hier nicht ankommt, sowie außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer angeblichen Schuld ihres verstorbenen Ehemannes, des Erblassers der Beklagten. Da der letztere Anspruch der Klägerin in der Berufungsinstanz zugesprochen worden ist, so hat hiergegen die Beklagte Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat insoweit das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision der Beklagten bezog sich auf die der Klägerin vom Landgerichte bedingt, vom Berufungsgerichte aber unbedingt zuerkannten 4070,50 M nebst Zinsen. Nicht streitig ist, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin und Vater und Erblasser der Beklagten aus dem von ihm verwalteten Vermögen der Klägerin mit Genehmigung der letzteren jene Summe zur Bestreitung der Kosten des Anbaues einer Veranda und eines Weinkellers an sein in W. belegenes Haus verwandt hat. Nach der Darstellung der Klägerin hätte sie nur die „einseitige Verwendung“ vorschußweise gestattet, während die Beklagte behauptet, daß ihr Vater den Anbau nur auf den Wunsch der Klägerin und gegen Übernahme der Kosten von ihrer Seite bewirkt habe. Da die Klägerin, welcher von der Beklagten über diese Behauptung in der ersten Instanz der Eid zugeschoben worden war, sich nur zu beschwören bereit erklärt hat, daß sie die Tragung der Kosten des Anbaues nicht übernommen habe, im übrigen aber die Erklärung auf die Eideszuschreibung verweigert hat, so hat es nach § 429 Abs. 2 vgl. mit § 417 Abs. 2 C.P.O. als feststehend zu gelten, daß der verstorbene N. den Anbau nur auf Wunsch der Klägerin vorgenommen hat. Das Landgericht hat bei dieser Sachlage auf den Eid der Klägerin erkannt, daß sie ihrem verstorbenen Ehemanne gegenüber nicht übernommen habe, die Baukosten der Veranda und des Weinkellers für sein Haus in W. zu tragen. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Replik für durchgreifend erachtet, daß das von der Beklagten behauptete Versprechen der Klägerin als Schenkung unter Ehegatten ungültig sein

würde. Hierdurch erscheinen nun aber die gemeinrechtlichen Normen über Schenkungen unter Ehegatten als verletzt.

Zwar die von der Beklagten in dieser Instanz angerufenen Sätze, daß keine ungültige Schenkung unter Ehegatten vorliegt, wenn zum Zwecke einer Verwendung gegeben ist, durch welche die durch die Hingabe bewirkte Vermögensvermehrung wieder aufgehoben worden ist, oder nur um dem Empfänger eine zur Erhaltung seines Vermögens nicht gerade nötige Ausgabe zu ersparen, kommen hierbei nicht in Betracht. Stellen, wie l. 5 § 9 Dig. de J. D. 23, 3, l. 5 §§ 8—12. 17. l. 7 § 1. l. 50 § 1 Dig. de don. int. v. et ux. 24, 1, setzen, insofern sie die nichtige Schenkung verneinen, voraus, daß bei dem Empfänger keine Bereicherung verblieben ist; für den entgegengesetzten Fall entscheiden l. 13 § 2. l. 31 § 10 Dig. de don. int. v. et ux. 24, 1 eben anders. Im vorliegenden Falle ist aber ohne Zweifel das Haus des verstorbenen N. durch den Anbau der Veranda und des Weinkellers wertvoller geworden. Immerhin würde auch von diesem Standpunkte aus das Oberlandesgericht mit Unrecht ohne weiteres die Beklagte zur Zahlung der ganzen Summe von 4070,50 M verurteilt haben. Es hätte vielmehr für den Fall, daß die Klägerin wirklich diese Summe ihrem Ehemanne zum Zwecke der Bewirkung des Anbaues geschenkt haben sollte, erst festgestellt werden müssen, daß das Haus durch den letzteren auch eine mindestens ebenso hohe Wertsteigerung erfahren habe; denn nur die erzielte Werterhöhung bis zu jenem Höchstbelaufe könnte unter diesen Umständen als der wahre Gegenstand der ungültigen Schenkung angesehen werden.

Führt schon dieser Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles, soweit es den jetzt in Rede stehenden Anspruch betrifft, so kommt noch hinzu, daß, wenn sich die Behauptungen der Beklagten in vollem Umfange bewahrheiten sollten, das Berufungsgericht überhaupt mit Unrecht den Vorgang als Schenkung aufgefaßt haben würde. Denn nach jenen Behauptungen soll der verstorbene N. den Anbau überhaupt nur gegen die Übernahme der Kosten durch die Klägerin unternommen haben: danach wäre also die Zuwendung der 4070,50 M von Seiten der Klägerin an ihren Ehemann nur in Erfüllung einer von ihr übernommenen Verbindlichkeit erfolgt, und zwar nicht einer unentgeltlich, sondern einer gegen eine Gegenleistung ihres Ehemannes übernommenen. Als Leistungen an einen Anderen können nämlich

Handlungen aller Art gelten, wenn nur die Kontrahenten die Vorstellung haben, daß sie im Interesse dieses Anderen geleistet werden sollen, und ein solches Interesse vernünftigerweise überhaupt denkbar ist. So lag nun hier die Sache nach der Darstellung der Beklagten. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Klägerin sehr wohl daran gelegen sein konnte, mit ihrem Ehemanne in einem Hause zu wohnen, das eine Veranda und einen Weinkeller habe. Es steht fest, daß ihr Mann diesen Anbau auch nur auf ihren Wunsch unternommen hat. Er konnte dies einfach auf eigene Kosten thun, um ihr gefällig zu sein; behauptet ist aber, daß er sich nicht so verhalten, sondern als Gegenleistung sich die Übernahme der Kosten durch die Klägerin ausbedungen habe. Hätte er sich gleichzeitig auch seinerseits der Klägerin gegenüber verpflichtet, den Anbau auszuführen, so würde ein gegenseitiger obligatorischer Vertrag zustande gekommen sein, an dessen bindender Kraft zu zweifeln kein Grund ersichtlich sein würde. Ebenso gut, wie die Übernahme der Verpflichtung zur Bewirkung des Anbaues, konnte aber nach dem Willen der Kontrahenten auch unmittelbar die Ausführung des Anbaues selbst in das Verhältnis der Gegenleistung zur Übernahme der Verpflichtung zur Kostentragung von seiten der Klägerin gesetzt werden.

Andererseits muß freilich darauf hingewiesen werden, daß das Landgericht bei seiner Eidesformulierung wesentliche Punkte der betreffenden Behauptungen der Beklagten beiseite gelassen hatte. In der Eidesnorm müßte deutlich hervortreten, daß die Klägerin die Tragung der Baukosten vor Ausführung des Anbaues übernommen haben müßte, wenn auch nur derjenige Betrag, um den etwa die aufgewendeten 4070,50 *M* die Werterhöhung des Hauses übersteigen, nicht als ungültig geschenkt gelten soll. Soweit es sich aber darum handelt, den Schenkungscharakter der Kostenübernahme überhaupt als ausgeschlossen erscheinen zu lassen, würde der Klägerin der Eid sogar etwa dahin aufzuerlegen sein, daß es nicht wahr sei, daß ihr verstorbener Ehemann zur Ausführung des fraglichen Anbaues nur durch ihre Erklärung, die Kosten desselben zu übernehmen, bewogen worden sei. Durch solche Auffassung der Sachlage würde man sich dann auch nicht etwa mit l. 13 § 2 Dig. de don. int. v. et ux. 24, 1 in Widerspruch setzen. Dort heißt es allerdings, wenn ein Ehegatte

dem anderen etwas zur Erbauung eines Landhauses oder zur Bestellung eines Feldes gebe, so sei das darum nicht weniger eine ungültige Schenkung, weil der Empfänger etwa ohne die Gabe des Anderen die Aufwendung gar nicht gemacht haben würde; aber damit ist bloß die Regel ausgesprochen, wie sie sich als solche in der That aus dem Umstande, daß der Empfänger durch die Erbauung des Landhauses, durch die Bestellung des Feldes allemal bereichert sein wird, ohne weiteres ergibt; nicht ist dadurch ausgeschlossen, daß ausnahmsweise, wenn jene Erbauung oder jene Bestellung ausschließlich im Interesse des Gebers geschieht, der Vorgang des Schenkungscharakters entbehrt. Dies würde aber, da schon feststeht, daß der Anbau lediglich auf den Wunsch der Klägerin bewirkt worden ist, hier der Fall sein, wenn außerdem auch noch festgestellt würde, daß der verstorbene N. sich dazu nur auf Grund der Übernahme der Kosten von Seiten der Klägerin entschlossen habe.“ . . .